



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnaufträge der MBH Metallbearbeitung GmbH

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen – Verträge über Lohnaufträge. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

II. Vergütung

Die Vergütung für die Bearbeitung versteht sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Betrieb in Göppingen zuzüglich Frachten und Mehrwertsteuer.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit nichts anders vereinbart, sind unsere Rechnungen aus Lohnaufträgen – ohne Skontoabzug – sofort fällig.
2. Bei anders lautenden Vereinbarungen sind unsere Rechnungen in der Weise zu zahlen, dass wir an deren Fälligkeit über den Betrag verfügen können. Der Besteller trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechterhaltungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Unser gesetzliches Unternehmerpfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Waren des Bestellers, die wir im Besitz haben.

IV. Liefer- und Bearbeitungszeiten

1. Angaben zu Liefer- und Bearbeitungszeiten sind annähernd. Liefer- und Bearbeitungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter Voraussetzung rechtzeitiger Bereitstellung des zu bearbeitenden Materials durch den Besteller.
2. Für die Einhaltung von Liefer- und Bearbeitungszeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab unserem Betrieb in Göppingen maßgebend. Sie gelten bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige Maßnahmen, Streiks, Absperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- und Produktionsschäden, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die - ohne von uns verschuldet zu sein – die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
4. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt und kann Schadensersatz fordern, wenn er uns zuvor fruchtlos eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Abschluss dieser Frist die Annahme der Lieferung oder Leistung ablehnt, gesetzt hat.

V. Gefahrtragung

Der Besteller trägt die Gefahr für die zufällige Verschlechterung und das Abhandenkommen seiner Waren. Diese Waren werden gegen diese Risiken von uns nicht versichert.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Mängel unserer Leistungen sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach

Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

2. Für Mängel, die auf Eigenschaften des bearbeitenden Materials zurückzuführen sind, haften wir nicht. Auch stehen wir nicht für die Eignung des Materials für die bestellte Art der Bearbeitung ein.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit diese im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der bearbeitenden Ware stehen. Überschreiten die Aufwendungen den Warenwert, stehen dem Besteller nur das Recht auf Rücktritt (=Rückzahlung des Rechnungsbetrages der Bearbeitung) oder Minderung zu.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren.
6. Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

VII. Schadensersatz und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragenbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Das gilt insbesondere für solche Schäden, die dem Besteller an anderen Rechtsgütern als an der bearbeitenden Ware entstehen (sog. Mangelfolgeschäden).
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlich und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Betrieb in Göppingen. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Göppingen oder der Gerichtsstand des Bestellers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der BRD.

Gültig ab: November 2008